

SATZUNG

Schützengilde Denzlingen 1925 e.V.



Satzung der Schützengilde Denzlingen 1925 e.V.

§ 1 - Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen Schützengilde Denzlingen 1925 e.V.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Emmendingen unter Nr. VR 213 eingetragen und hat seinen Sitz in 7819 Denzlingen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit durch Ausübung und Pflege des Schießens auf sportlicher Grundlage selbstlos zu fördern. Soweit Veranstaltungen schießsportlicher und geselliger Art durchgeführt werden, sollen sie in ihrer Gesamtrichtung dazu dienen, diesen gemeinnützigen Zweck zu verwirklichen.

Der Verein folgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 - Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes e.V., sowie Mitglied des Südbadischen Sportschützenverbandes e.V., Sitz Offenburg und damit unmittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes, deren Satzungen er anerkennt.

§ 3 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
 - c) passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder

2. Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Für den Aufnahmeantrag jugendlicher Mitglieder ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

4. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält ein Mitgliedsbuch, sowie auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

5. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Jedes Mitglied über 18 Jahre ist wählbar und besitzt Stimm- und Wahlrecht.

§ 6 - Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch eingeschriebene schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden (§ 5, Abs. 2) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

Sie haben das Mitgliedsbuch abzugeben.

§ 7 - Aufnahmegebühr und Beiträge der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied bezahlt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird. Die von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge werden jeweils zum 15. Februar eines Jahres fällig gestellt und vom Schatzmeister zu vorgenanntem Termin eingezogen.

Für besondere Zwecke zu erhebende einmalige Zahlungen können von der Hauptversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins festgesetzt werden. In begründeten Härtefällen ist der Vorstand befugt, die Aufnahmegebühr bzw. den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu stunden oder zu erlassen.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereins Zweckes (§ 1) zu verwenden.

§ 8 - Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 - Hauptversammlung

Die Hauptversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter,
 - c) Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.
 - e) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes.
 - f) Beschlussfassung über den An - und Verkauf von Grundstücken.
 - g) Satzungsänderungen.
 - h) Verschiedenes.
2. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
3. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn 20% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; ausgenommen Beschlussfassungen gemäß § 14 dieser Satzung.
4. Abwesende stimmberechtigte Mitglieder können sich durch einfache schriftliche Erklärung von einem stimmberechtigten Mitglied vertreten lassen. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann nur ein zusätzliches Stimmrecht vertreten. Der Vertretene kann sich nicht darauf berufen, dass er dem Vertretenden bestimmte Weisungen erteilt hat.
5. Bei Beschlussunfähigkeit der Hauptversammlung hat der Versammlungsleiter innerhalb eines Monats erneut eine Hauptversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
6. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 - Außerordentliche Hauptversammlung

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit der Frist von einer Woche einberufen.
2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 25 v. H. der stimm - berechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.
4. Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 9.

§ 11 - Vorstand (Leitung der Verwaltung)

1. Der Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden (Oberschützenmeister)
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (Schützenmeister)
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Sportleiter
 - f) dem Jugendleiter
 - g) 1. Beisitzer
 - h) 2. Beisitzer
3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
 4. Die Vorstandswahlen werden aufgeteilt. In Jahren mit ungerader Jahreszahl werden der 1. Vorsitzende (OSM), der Schatzmeister, der Sportleiter und der 1. Beisitzer gewählt, in Jahren mit gerader Jahreszahl werden der stellvertretende Vorsitzende (SM), der Schriftführer, der Jugendleiter und der 2. Beisitzer gewählt.
 5. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern sind Ersatzwahlen durchzuführen. Die nachgewählten Vorstandsmitglieder bleiben nur für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder im Amt.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu einer Vorstandssitzung eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, er ist befugt, die Höhe und die Fälligkeit von Start- und Reuegeldern festzusetzen. Der Vorstand kann für die einzelnen Sportdisziplinen, Waffen- und Sportgerätetechnik sowie Presse etc. Fachwarte bzw. Fachreferenten bestellen oder die Beisitzer mit vorgenannten Aufgaben betrauen. Dem Vorstand obliegt es, Sonderkommissionen oder Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen. Die Sitzungen werden geleitet vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

§ 12 - Kassenprüfung

Der Verein hat zwei Kassenprüfer, von denen im Wechsel jährlich ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt wird. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen, und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 - Ehrenamt und Vergütungen

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre etwaig eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer etwaig geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 - Zustimmung der Mitglieder

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

1. Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinschaft berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

2. Ausschluss eines Mitgliedes.
3. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.
4. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 15 - Haftpflicht

Für die aus dem Sportbetrieb und geselligen Veranstaltungen entstehenden Schäden und für Sachverluste auf den Sportanlagen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein gegenüber den Mitgliedern nicht. Die Geltendmachung von eventuellen Ansprüchen gegenüber Versicherungen des Vereins wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 16 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeindeverwaltung Denzlingen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, nämlich für die Förderung des Sports in der Gemeinde.

Mit Einwilligung des Finanzamtes kann das Vermögen an die örtliche Gemeindeverwaltung zunächst mit der Auflage überlassen werden, es für die Dauer von 10 Jahren treuhänderisch zu verwalten mit dem Ziel, es im Falle einer Neugründung des Vereins diesem wieder zur Verfügung zu stellen.

Stand Februar 1986